

48. Ist die Beschwerde eines preussischen Volksschullehrers im Ruhestande gegen einen seine Ruhegehaltsansprüche ablehnenden Bescheid der Regierung deshalb unwirksam, weil er sie statt an den zuständigen Oberpräsidenten an den nicht zuständigen Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gerichtet hat?

Preuß. Ges. betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907
Art. I §§ 14, 15.

Preuß. Ges. über Änderungen in dem Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 13. April 1922
Art. I § 6.

III. Zivilsenat. Urt. v. 25. Januar 1929 i. S. N. (Kl.) w. Preuß.
Staat (Bekl.). III 292/28.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger war Volksschullehrer. Zum 1. Mai 1910 wurde er wegen Krankheit unter Gewährung des gesetzlichen Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt. Späterhin fand er auf kürzere und längere Zeit bei anderen Behörden und bei Gemeinden vorübergehend Verwendung. Mit dem Antrag, ihm diese Beschäftigungszeiten auf seine ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen, wandte sich der Kläger am 18. Juni 1925 an die Regierung in Breslau. Diese lehnte den Antrag durch Verfügung vom 22. August 1925 ab. Hiergegen legte er am 9. September 1925 Beschwerde ein. Auf diese erhielt er von der genannten Regierung einen Bescheid vom 12. November 1925, in dem sie ihm im Auftrag des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mitteilte, daß eine Anrechnung der nach seiner Zuruhesetzung liegenden Beschäftigungszeit aus den in ihrem Bescheid vom 22. August bereits angeführten Gründen nicht möglich sei. Am 1. Mai 1926 hat dann der Kläger gegen den preußischen Staat die gegenwärtige Klage erhoben mit dem Antrage, diesen zu verurteilen, er habe anzuerkennen, daß bei der Berechnung des ruhegehaltfähigen Dienstalters des Klägers die Zeit des von ihm bei den in Frage kommenden anderen Stellen geleisteten Dienstes anzurechnen sei. Der Beklagte wendet in erster Linie ein, daß der Kläger es unterlassen habe, innerhalb von sechs Monaten seit Empfang des Bescheids der Regierung vom 22. August 1925 den Oberpräsidenten anzurufen. Dadurch sei ihm die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, genommen worden. Der Kläger vertritt demgegenüber die Auffassung, daß der ihm durch die Verfügung der Regierung vom 12. November 1925 mitgeteilte Bescheid des Ministers den des Oberpräsidenten ersetze. Mit dessen Bekanntgabe habe die Klagefrist für ihn zu laufen begonnen, die er eingehalten habe.

Das Landgericht hat die Klage teilweise, das Oberlandesgericht hat sie völlig abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

Das Oberlandesgericht hat die Klage deshalb abgewiesen, weil sich der Kläger nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von sechs Monaten über den ablehnenden Bescheid der Regierung vom 22. August 1925 beim Oberpräsidenten beschwert habe. Dieser Abweisungsgrund trifft indessen nicht zu.

Das preußische Gesetz betr. die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885/10. Juni 1907 bestimmt in Art. I:

„§ 14. Die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Lehrer bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, erfolgt durch die Schulaufsichtsbehörde.

§ 15. Die Beschreitung des Rechtswegs gegen diese Entscheidung (§ 14) steht dem Lehrer, sowie dem zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten offen; doch muß die Entscheidung des Unterrichtsministers der Klage vorangehen und letztere sodann, bei Verlust des Klagerchts, innerhalb 6 Monaten, nachdem diese Entscheidung den Beschwerdeführern bekannt gemacht worden ist, erhoben werden. Der Verlust des Klagerchts tritt auch dann ein, wenn von den Beteiligten gegen die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde über den Anspruch auf Pension nicht binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Unterrichtsminister erhoben ist.“

Diesen § 15 änderte der § 25 des Volksschullehrer-Dienstleistungsgesetzes vom 17. Dezember 1920/24. November 1921 in der ihm durch Art. I § 6 des Gesetzes über Änderungen in dem Dienstlohn der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 13. April 1922 (V. S. 99) eingefügten Ziff. 3a dahin ab, daß an Stelle des Unterrichtsministers der Oberpräsident entscheidet. Es ist danach allerdings richtig, daß der Kläger, wenn er sein Klagercht nicht verlieren wollte, innerhalb sechs Monaten nach Empfang der Entscheidung der Regierung vom 22. August 1925 Beschwerde an den Oberpräsidenten erheben mußte. Das hat er aber auch getan durch die am 9. September 1925, also fristgemäß, eingelegte Beschwerde. Von ihr steht bisher nicht einmal fest, ob

sie überhaupt an eine bestimmte Dienststelle gerichtet war. War sie das nicht, so enthielt sie die Anrufung der zuständigen Behörde, also des Oberpräsidenten. Das muß ebenso dann gelten, wenn sich der Kläger in seiner Beschwerde ausdrücklich an den Minister gewandt haben sollte. Ihn hat er in diesem Fall nur als die vermeintlich zuständige Stelle genannt, während er die Entscheidung der wirklich zuständigen erbitten wollte. Gerade angesichts der 1922 erfolgten Änderung des Lehrerpensionsgesetzes liegt es auf der Hand, daß der Kläger in Unkenntnis von der durch sie geschaffenen neuen Rechtslage den Minister genannt hat. Die mit der Eingabe befaßten Behörden, denen die Neuregelung der Zuständigkeit bekannt war, konnten nicht darüber im Zweifel sein, daß der Kläger die in § 15 des Lehrerpensionsgesetzes vorgesehene Beschwerdestelle anzugehen beabsichtigte. Sie durften sich bei ordnungsmäßiger Prüfung der Sachlage durch die falsche Bezeichnung des Empfängers nicht irreleiten lassen. Für sie lag mit hinreichender Deutlichkeit eine Beschwerde vor, die sich an die zu ihrer Entscheidung berufene Stelle, mithin an den Oberpräsidenten, richtete. An diesen hätte deshalb das Schriftstück weitergeleitet werden müssen. Der Minister hätte sich einer Entscheidung enthalten sollen. Seiner Ablehnung der Beschwerde, die dem Kläger durch den Bescheid der Regierung vom 12. November 1925 übermittelt worden ist, kommt unter diesen Umständen keine Bedeutung zu. Der Kläger hat die Beschwerdefrist gewahrt und damit das getan, was das Gesetz von ihm zur Erhaltung seines Klagerrechts verlangt (vgl. RRG. Bd. 94 S. 54). Die weitere Klagefrist konnte erst mit einer Entscheidung des Oberpräsidenten ihren Lauf beginnen; diese Entscheidung ist während des Rechtsstreits ergangen. Das Verlangen des Oberlandesgerichts, der Kläger hätte seine erste Beschwerde nach Empfang der Verfügung vom 12. November 1925 wiederholen sollen, entbehrt der gesetzlichen Grundlage und muß auch als durchaus unbillig bezeichnet werden.